

Vollzugshinweise zu den Richtlinien des Marktes Hengersberg über die Förderung der Jugendarbeit der Vereine

zu 2.I.Nr. 2a)

Wie aus dem Wortlaut der Richtlinie zu entnehmen ist, handelt es sich hierbei um einen Pauschalbetrag, den Vereine bekommen unabhängig wie viele Jugendgruppen unterhalten werden. Ausschlaggebend ist allein die Tatsache, dass mindestens eine Jugendgruppe im Verein etabliert ist.

Zu 2.I.Nr. 2b)

Zusätzlich zur Förderung mittels Pauschalbetrag aus 2.I.Nr. 2a) erhält jeder Verein pro Jugendlichen einen separaten Betrag. Hierbei hat der Verein nachzuweisen, dass der es sich um tatsächlich Jugendliche im Sinne der Richtlinie handelt. Als Jugendliche sind Kinder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren anzusehen (siehe Legaldefinition des § 1 Jugendgerichtsgesetz). Darüber hinaus werden auch Kinder von 4 – 13 Jahren gefördert.

Die Kinder und Jugendlichen dürfen in der Förderperiode (laufendes Jahr) die Altersgrenze nicht überschreiten, d.h. vollendet ein Jugendlicher im Laufe des Jahres das 19. Lebensjahr wird er bei der Förderung nach 2.I.Nr. 2b) nicht berücksichtigt.

Zu 2.I.Nr. 3

Die Förderungen nach 2.I.Nr. 2 a) und b) können mittels Musterantragsformular, das als Anlage 1 beiliegt, beantragt werden. Zwingend anzugeben sind:

- Vor- und Nachname der Jugendlichen
 - Anschrift der Jugendlichen
 - Geburtsdatum der Jugendlichen
- } kann auch durch vereinseigene
Listen dargestellt werden

Eine Kopie der mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abgeschlossenen Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII ist einmalig vorzulegen. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so hat der Verein, vertreten durch den Vorsitzenden, schriftlich zu bestätigen, dass in der Jugendarbeit nur Personen eingesetzt werden, von denen sich der Vorsitzende zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein amtliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG bzw. für ehrenamtliche Personen alternativ auch eine Bestätigung der Gemeinde oder des Jugendamtes, dass kein Tätigkeitsausschluss nach §72a SGB VIII vorliegt, vorlegen hat lassen.

Stichtag für die Einreichung der vollständigen Unterlagen ist der 01. März des laufenden Jahres für das die Förderung beantragt wird.